

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7bb12ed0-ea64-3802-8679-89a96d423123>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 512 BGB - Abweichende Vereinbarungen

¹Von den Vorschriften der [§§ 491 bis 511](#), [514](#) und [515](#) darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. ²Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

